

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 15 (1907)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: Bekanntmachung betreffend Abhaltung von Hülfslehrerkursen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekanntmachung betreffend Abhaltung von Hülfslehrerkursen.

Im Jahre 1907 sollen wiederum drei Samariter-Hülfslehrerkurse in drei verschiedenen Landesgegenden gleichzeitig abgehalten werden. Wir machen auf den Inhalt der nachfolgenden „Grundsätze“ aufmerksam und ersuchen die Vorstände, dieselben im Schoße ihrer Sektionen bekannt zu geben und zu besprechen, sowie geeignete Mitglieder zum Besuch eines Kurses auszuwählen und uns bis 22. September 1907 anzumelden.

Wir haben, als mit einem Kurse zu bedenkende Landesgegenden, folgende ausgewählt:

Bern-Stadt, Zürich-Stadt, Basel-Land (Liestal), französischer Jura. Die genaue Festsetzung der drei Orte hängt von der Zahl und Art der Anmeldungen und von noch zu treffenden Abmachungen ab, so z. B., ob der deutsche oder französische Jura gewählt werden wird; Bern und Zürich werden wohl ziemlich sicher sein. Zeit der Abhaltung der Kurse: Zwischen 15. Oktober und 15. Dezember.

Das Unterrichtsprogramm wird den kursleitenden Sektionen rechtzeitig zugestellt werden.

Grundsätze für die Ausbildung von Samariterhülfslehrern und -Hülfslehrerinnen

Allgemeines. Zur Förderung des schweizerischen Samariterwesens veranstaltet der Vorstand des schweizerischen Samariterbundes, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, alljährlich in den Wintermonaten drei Samariter-Hülfslehrerkurse. Dieselben werden durchgeführt nach einem verbindlichen Regulativ, das vom Vorstand des schweizerischen Samariterbundes zu entwerfen und der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie werden vom schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz und dem

schweizerischen Samariterbund nach Maßgabe der vorhandenen Mittel finanziell unterstützt. Den beiden Vereinen steht gemeinsam das Aufsichtsrecht über die Durchführung der Kurse zu.

Organisation. Die allgemeine Organisation der Hülfslehrerkurse ist Sache des Zentralvorstandes des Samariterbundes. Derselbe nimmt jeweilen bis Ende Juni jeden Jahres Besuche von Vereinen um Abhaltung von Hülfslehrerkursen entgegen. In tunlicher Berücksichtigung dieser Besuche und des allgemeinen Bedarfes an Hülfslehrern bestimmt der Bundesvorstand im Einverständnis mit der Direktion des Roten Kreuzes wo und wann die Kurse abzuhalten sind.

Die Leitung jedes einzelnen Kurses wird vom Zentralvorstand des Samariterbundes dem Vorstand eines beteiligten Vereins übertragen, der für die richtige Durchführung verantwortlich ist.

Ort der Abhaltung. Die Kurse sollen an zentral gelagerten Orten abgehalten werden, so daß sie von mehreren Samaritervereinen ohne große Reisekosten besucht werden können.

Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerzahl darf nicht unter 10 und nicht über 15 betragen. Bei einer größeren Zahl von Anmeldungen findet die nötige Reduktion durch den Bundesvorstand statt, in gerechter Berücksichtigung aller Verhältnisse.

Anmeldung. Die Anmeldung der Teilnehmer geschieht ausschließlich durch die Vereinsvorstände, die dafür verantwortlich sind, daß nur solche Leute zu dem Hülfslehrerkurs angemeldet werden, die sich über genügende Vorbildung ausweisen können, die geistige Befähigung und Lehrgeschick besitzen und von denen anzunehmen ist, daß sie nicht nur den Kurs besuchen, sondern nachher als Hülfslehrer längere Zeit erfolgreich wirken werden.

Kursdauer. Die Dauer eines Kurses beträgt sechs Wochen mit wöchentlich zwei Abenden von 2—2½ Arbeitsstunden.

Unterricht. Der Unterricht umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Unterricht wird in der Regel durch einen ortsanständigen Arzt, der praktische durch dienstfreies Instruktionspersonal der Sanitätstruppe erteilt. Das Lehrpersonal ist angemessen zu honorieren.

Finanzielles. Die Kurskosten (Salarierung des Lehrpersonals und Vergütung seiner Reiseauslagen, Lokal, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Infusate, Unterrichtsmaterial &c.) werden gedeckt durch:

- ein Kursgeld von Fr. 5.— für jeden Teilnehmer, das von den betreffenden Vereinen zu tragen und bei Kursbeginn einzuzahlen ist;
- Zuschüsse aus den Zentralkassen des schweizerischen Roten Kreuzes und des schweizerischen Samariterbundes.

Das Rechnungswesen der Hülfslehrerkurse wird vom Kassier des schweizerischen Samariterbundes geführt.

Schlussprüfung. Den Schluß eines jeden Samariter-Hülfslärererkurses bildet eine Prüfung, zu der der Vorstand des schweizerischen Samariterbundes die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und die Vorstände der beteiligten Vereine mindestens 14 Tage zum voraus einladen wird. Neben den Verlauf des Kurses ist am Schluß von der Kursleitung und dem Lehrpersonal gemeinsam an den Vorstand des Samariterbundes ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Das Mitgliederverzeichnis samt Absenzenliste und abgeschlossener Kursrechnung ist beizulegen.

Ausweis. Den Teilnehmern, die den Kurs mit Fleiß und Erfolg besucht haben, wird an der Schlußprüfung ein schriftlicher Ausweis ohne Qualifikation übergeben.

Mit Samaritergruß!

Bern, 19. Juli 1907.

Namens des Zentralvorstandes
des schweizerischen Samariterbundes:

Der Präsident: Der I. Sekretär:
Ed. Michel. **E. Mathys.**

Aus dem Vereinsleben.

Gemeinsame Feldübung oberemmentalischer Samaritervereine. Sonntag, den 14. Juli, mittags 1 Uhr, fanden sich auf dem Bahnhofplatz in Biglen 89 Mitglieder der Vereine Aßoltern, Arni, Biglen, Grosshöchstetten, Grünenmatt, Hasle-Rüegsau und Schloßwil zu einer größeren Feldübung mit Eisenbahntransport zusammen. Einer, nach Supposition am hohen Frischbühl-damm durch Eisenbahnunglüf verwundeten Reisegesellschaft von 8 Erwachsenen und 18 Schulknaben sollte die erste Hülfe gebracht und von ihr ein zweckmäßig eingerichtetes Notspital in Grosshöchstetten bezogen werden. Zwischen 1¾ und 2½ wurden die Simulanten von 45 Samariterinnen und Samaritern mit Notverbänden versehen, die steile Böschung hinuntertransportiert und auf den nahe, aber jenseits eines Baches gelegenen Verbandplatz eingeliefert.

Um 2¼ Uhr führten zwei sehr praktisch eingerichtete Transportwagen, sowie eine bestens verwendbare

Belotragbahre vor, um die Überführung der auf Stroh in grünem Wiesenplan gebetteten und von Schirmen beschatteten Patienten nach dem 10 Minuten entfernten Bahnhofplatz zu besorgen. Hier standen zu deren Aufnahme ein Personen- und ein Güterwagen bereit, welche den Vereinen von der Direktion der Burgdorf-Thun-Bahn in freundlicher und verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden waren. Der Güterwagen war von einer Abteilung improvisationskundiger Samariter in Zeit von 1½ Stunden so hergerichtet worden, daß acht Tragbahren mit Schwerverwundeten hineingehängt werden konnten. Siehe „Anleitung zur Improvisation von Transportmitteln für Kranke und Verwundete, herausgegeben durch die Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz“. Figur 70 und 71. Alle andern Patienten fanden im Personenwagen zweckentsprechende Unterfunktion. Auch hier wurde eine Anzahl Ordonnanz- und improvisierter Tragbahren eingehängt. Ein dritter